BEBAUUNGSPLAN
(SATZUNG)
SCHLIMM FELD
GEMEINDE: MERCHINGEN

Aufgrund der Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) wird gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes nach Beschluß des Gemeinderates vom 27.8.1965 folgendes bestimmt. Die Abwägung erfolgte auf Antrag auf Bebauung durch die [illegible]

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 4 des Bundesbaugesetzes

1	Baugebietsart	SIEHE ZEICHNUNG
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Hauptsatz	ALLGEMEINES WOHNGEBIET S. ZEICHN.
2.1.1.	zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ ABS 2
2.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ ABS 3 MÄSSIGE TANKSTELLEN
2.2	Hauptsatz	DORFGEBIET SIEHE ZEICHNUNG
2.2.1	zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 5 ABS 2
2.2.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2	Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3	Geschoßflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4	Raumzahl	ENTFÄLLT
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4	Bauweise	OFFEN EINZEL- UND ZWEIDOPPELHAUS, LANG-HAUS
5	Nebenanlagen und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6	Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7	Abweichungen der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Bezug auf OK Straßenkrone (Mitte Haus bis OK Fahrbahnachsenkante)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STRASSENPRÄSTAT, NOTWENDIG AUS VERKEHRS-, VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSGRÜNDEN
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE ZEICHNUNG SONST INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12	Abgrenzung für die Bebauung mit Fernmeldeanlagen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch ihre Eigenart städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15	Naturschutzflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16	Kennzeichnung der anbaufreien Verkehrsflächen sowie der [illegible]	
17	Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	SIEHE ZEICHNUNG
19	Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser mit festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	SIEHE ZEICHNUNG LANDWIRTSCHAFT
23	Wasser-, Forst- und Landschutzgebiete sowie Gebiete, in denen Grundbeschränkungen oder sonstige Maßnahmen im Interesse des Bodenschutzes [illegible]	ENTFÄLLT
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Bewohner der Baugebiete oder für Allgemeinheit bestimmt sind, wie [illegible]	ENTFÄLLT
26	Bei bestimmten Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28	Maßnahmen für Baulandumlegung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Bepflanzungen.	ENTFÄLLT

SONDERFARBEN

Die Parzellen Nr. [illegible] sind durch Beschluß der Gemeinderatssitzung Merchingen vom 26. Mai 1965, Punkt 9 der Tagesordnung aus dem Gebiet, für das dieser Bebauungsplan und seine Festsetzungen maßnahm sind, herausgenommen. Sie werden daher nämlich nicht betrifft und von den Festsetzungen dieses Planes nicht betroffen.

Merchingen, den 27. Mai 1965

Der Bürgermeister

Pies

ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER AUFNAHME BESTÄTIGT!
MERZIG, DEN 21. 11. 1962.
KATASTERAMT
GEZ. WAGNER
OBERVERMESSUNGSRAT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 6. Mai 1961 (GBl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 6. Mai 1961 (GBl. S. 293).

ENTFÄLLT

Festsetzungen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2	Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.	ENTFÄLLT
3	Flächen, auf or denen der Abbau untagt	ENTFÄLLT
4	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1. ENTFÄLLT
2.

Planzeichenerklärung

- Hauptbaurichtung
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen (Höhen ü. NN)
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Neue bzw. veränderte Grenze
- Bestellte
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Gasleitung
- Hochspannungsleitung
- Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- Garage u. Einfahrten
- Schutzfläche von der Bebauung freizuhalten, gärtnerische Nutzung
- Flurgrenze
- Landwirtschaftliche Nutzung

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. angezeigt worden am 19. April 1965. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 26. Mai 1965 beschlossen.

MERCHINGEN, den 27. Mai 1965

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den 22.10.1965

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

In Auftrag

Die öffentliche Auflegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 22.10.1965 ortsüblich bekanntgemacht.

MERCHINGEN, den 22.10.1965

Der Bürgermeister

(Siegel) Pies

GEMEINDE	MERCHINGEN		
BEZIRK	SCHLIMM FELD		
FLUR	14 u 16	BLATT 1	M 1:500
BEARBEITET	DER LANDRAT DES KREISES MERZIG-WADERN KREISPLANUNGSSTELLE		
GEZEICHNET	MERZIG, DEN 16. 3. 1965		
	I.A.		